



Teilnahmebestimmungen für den Lingener Weihnachtsmarkt 2020

von Montag, 25. November bis Mittwoch, 23. Dezember 2020

der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH

(nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt, Stand: Mai 2020)

1. Ziele

In dem Bestreben der Lingen Wirtschaft + Tourismus GmbH (LWT) als Veranstalter einen für die Besucher attraktiven, aber auch für die Beschicker ertragreichen Markt zu schaffen, werden auch in diesem Jahr erhebliche Bemühungen unternommen und Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Diese Ziele, insbesondere der persönliche Markterfolg der Beschicker, können besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente, sowie das professionelle Erscheinungsbild der Marktstände, welches u. a. durch die Dekoration und Sauberkeit stark beeinflussbar ist, gesteigert werden.

2. Dauer des Marktes, Öffnungszeiten und Veranstaltungszeiten, Eröffnung

- a. Der Lingener Weihnachtsmarkt 2020 beginnt am Montag, 23. November und dauert bis Mittwoch, 23. Dezember. Dies sind insgesamt **30 Markttag**e.

- b. Während des Weihnachtsmarktes gelten folgende **Öffnungszeiten**, die gleichzeitig die **Veranstaltungszeiten** darstellen:

montags	12:00 - 21:00 Uhr
dienstags	12:00 - 21:00 Uhr
mittwochs	11:00 - 21:00 Uhr (Wochenmarkt)
donnerstags	12:00 - 22:00 Uhr
freitags	12:00 - 22:00 Uhr
samstags	10:00 - 22:00 Uhr (Wochenmarkt)
sonntags	12:00 - 21:00 Uhr

- c. Ferner gelten die folgenden **Kern-/ Mindestöffnungszeiten** für alle Beschicker verbindlich und sind unbedingt einzuhalten.

montags bis freitags	13:00 – 20:00 Uhr
samstags	10:00 – 20:00 Uhr
sonntags	13:00 – 20:00 Uhr

- d. Die **Eröffnung des Weihnachtsmarktes** 2020 ist geplant für Montag, 23. November um 17:00 Uhr. Mit dem Verkauf an den Ständen muss spätestens ab 17:00 Uhr begonnen werden. Bis dahin müssen alle Sicherheitsgefahren (z.B. Stolperfallen) beseitigt sein.
- e. Weiterhin hat jeder Beschicker zu gewährleisten, dass durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Weihnachtsmarktes sein Stand geöffnet ist und entsprechend bewirtschaftet wird. Nach Absprache kann zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen werden (beispielsweise aufgrund extremer Witterungen).
- f. Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, kann der Veranstalter ohne eine vorherige Abmahnung eine Vertragsstrafe von 500,00 € erheben. Beim wiederholten Verstoß gegen die Öffnungszeiten wird die Marktzusage entzogen und es wird von einer Bearbeitung der Bewerbung des betroffenen Beschickers für den Lingener Weihnachtsmarkt im Folgejahr abgesehen.

3. Veranstaltungsort

Auf dem Markt werden folgende Plätze unterschieden: Marktplatz-Terrasse und Marktplatzfläche.

Auf der **Marktplatzfläche** sind pro Stand drei Stehtische zulässig. Auf der **Marktplatz-Terrasse** werden die Stehtische vom LWT gestellt und anteilig berechnet, eigene Stehtische können nicht aufgestellt werden. Es ist den Standbetreibern untersagt, die Stehtische auf der Marktplatz-Terrasse zu reservieren oder schmücken. Die Stehtische auf der Marktplatz-Terrasse sind allen Besucherinnen und Besuchern gewidmet und nicht einzelnen Verkaufsständen zugeordnet.

Die Aufstellung weiterer Stehtische auf der Marktplatzfläche ist kostenpflichtig. Für jeden zusätzlichen Tisch wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben. Eine größere Anzahl an Tischen und Schirmen kann aber nur genehmigt werden, soweit der Lauf nicht behindert wird und die Rettungswege/Feuerwehzufahrten eingehalten werden. Auch bei schlechtem Wetter dürfen der Lauf und die Sicherheit auf der Marktfläche nicht behindert werden.

Sollte ein Marktbeschicker sich diesen Anforderungen widersetzen, so kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 100,00 € bis höchstens 500,00 €, je nach Schwere des Verstoßes, erheben. Bei wiederholtem Verstoß wird die LWT Schirme und Tische auf Kosten des Beschickers räumen lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Beschicker im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Die Stände sowie die jeweils flankierenden Weihnachtsbäume sind durch die Beschicker stilgetreu und phantasievoll zu schmücken. Wird die Gestaltung eines Standes durch den Beschicker den Ansprüchen nicht gerecht, wird der Beschicker hierauf hinweisen. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn auf einen solchen Hinweis seitens des Veranstalters

nicht unverzüglich durch den Beschicker nachgebessert wird, die Gestaltung durch Dritte, auf Kosten des jeweiligen Beschickers, nachbessern zu lassen.

Displays oder Fernseher sind im Stand nicht erlaubt. In den Weihnachtsbuden ist das Abspielen von Musik nicht erlaubt.

Standkonzepte, die von Maßen und Ansichten der eingereichten Bewerbungsunterlagen abweichen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters umzusetzen.

4. Gestaltung der Stände

Wie in jedem Jahr ist, neben der attraktiven Gestaltung des Gesamtmarktes, die Standgestaltung der Beschicker ein wichtiger Baustein, um die Marktatmosphäre nochmals zu steigern. Seit 2013 sieht das Konzept als verbindliche Basis eine einheitliche Holzoptik für alle Stände vor. Von außen ist Echtholz anzubringen, im Innenbereich ist Holzimitat möglich. Die Dekoration der Buden erfolgt durch die Standbetreiber. Eine atmosphärische und einheitliche Dekoration aus natürlichen Materialien sowie warmweiße Beleuchtung auf LED-Basis sind Voraussetzung. Das Anbringen von Leuchtreklame mit z.B. Firmennamen oder Verkaufsartikeln ist nicht erlaubt. Weitere Voraussetzung ist die Verwendung von Holzmülleimern oder im Stehtisch integrierten Mülleimern.

5. Auf- und Abbau der Stände

a. Aufbau

Die LWT bestimmt die Reihenfolge des Aufbaues und teilt den Standbetreibern festgelegte Aufbauzeitfenster im Vorfeld der Veranstaltung mit. Die Aufbaureihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zum festgelegten Zeitpunkt, kann die LWT die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standgeld wird dennoch in voller Höhe fällig. Die Einweisung in den genauen Standort erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort.

Am Totensonntag, 22. November sind keine Anlieferung und keine (Aufbau-)Arbeiten auf dem Weihnachtsmarkt erlaubt.

Anlieferung, Aufbau, Dekoration durch die Marktbeschicker muss bis Montag, 25. November, 16 Uhr abgeschlossen sein.

Die genaue Position der einzelnen Standplätze ist vor Aufbaubeginn mit der LWT abzustimmen. Der Aufbauplan ist ab dem 29. Oktober 2020 in der Geschäftsstelle der LWT erhältlich. Die LWT behält sich kurzfristige Änderungen vor. Alle Stände vor den Treppenstufen der Marktplatz-Terrasse müssen einen Mindestabstand von 4 m zur Treppe der Terrasse einhalten.

Jede Änderung / Abweichung den Aufbau betreffend ist unverzüglich der LWT mitzuteilen. Die LWT behält sich bei Nichteinhaltung der Standgrößen und Flächenvorgaben eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 100,00 € bis höchstens 500,00 € je nach Schwere des Verstoßes und in einem besonders schweren Fall einen sofortigen Entzug der Marktzusage vor.

Anschlüsse für Frisch- bzw. Abwasser und Strom müssen während der gesamten Marktdauer für alle zugänglich sein. Sollte die Zugänglichkeit zu den Anschlüssen behindert sein, wird der Veranstalter Umbaumaßnahmen zu Lasten des Verursachers vornehmen. Es sind ausschließlich die vorgegebenen Anschlüsse für Abwasser zu verwenden.

b. Abbau

Der Standabbau beginnt am Mittwoch, 23. Dezember frühestens ab 21 Uhr. Nutzer der von der LWT vermieteten Hütten müssen nach Betriebsende (21:00 Uhr) ihre Waren ausräumen, die Dekoration entfernen sowie angebrachte Nägel, Klammern, Nägel und Schrauben entfernen. Die städtischen Hütten müssen bis Donnerstag, 24. Dezember um 08:00 Uhr vollständig ausgeräumt und unverschlossen sein. Sollten Nacharbeiten nötig werden, werden diese dem betroffenen Beschicker nach Aufwand weiterberechnet.

Eigene Stände müssen bis spätestens Donnerstag, 24. Dezember um 12:00 Uhr abgebaut und vom Platz entfernt sein. Nach Ende des Abbaus muss jeder seinen Standplatz reinigen und in einem besenreinen Zustand hinterlassen. Der Müll ist sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

6. Lärmschutz

An und um die komplette Marktzone arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die gesetzliche Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

7. Sicherheitsbestimmungen

- a. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen verdeckt, gesichert und markiert in geeigneten, überfahrbaren Kabelbrücken verlegt werden. Rutschige oder andere ungeeignete Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die 5,5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.
- b. Jeder Standbetreiber muss bei der Verwendung von Frischwasserschläuchen einen Nachweis über deren Eignung sowie deren Ordnungsgemäße Desinfektion erbringen.
- c. Alle in und am Stand verwendeten Kabeltrommeln, Heizgeräte, Geräte, Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein.
- d. Alle im und am Stand verbauten elektrischen Anlagen müssen den geltenden VDE-Normen entsprechen und dürfen nur durch geschultes Fachpersonal installiert werden.
- e. Der Standinhaber muss auf eine ausreichende Einbruchsicherung des Standes vor allem während der Nacht achten.

- f. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und ein Leck-Such-Spray verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden.
- g. Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Standbetreibenden einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und dem Veranstalter mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.
- h. Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kaminanschluss, Generatoren, Klimaanlage sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Verwendung von Gas- oder Ölfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

8. Sonstige Regeln

- a. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland. Bei weiteren Nachfragen können Sie sich auch vorab beim Landkreis Emsland unter der Tel.-Nr.: 05931-441162 informieren. Diese Genehmigung schließt die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) nicht ein (s. Gebührenordnung).
- b. Um einem Preiskampf und damit einhergehenden etwaigen Qualitätseinbußen beim Glühwein vorzubeugen, setzt der Veranstalter einen Mindestpreis in Höhe von 2,00 € für Glühwein (0,2 Liter) und 2,50 € für Glühwein mit Schuss (Rum, Amaretto etc., 0,2 Liter) fest. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der preislichen Gestaltung.
- c. Der Getränkeverkauf darf auf dem gesamten Weihnachtsmarkt ausschließlich in Mehrwegbehältern erfolgen (Ausnahmen sind Kindergetränke wie Capri Sun o.ä.). Tassen mit dem Aufdruck anderer Städte dürfen nicht ausgegeben werden. Flaschengetränke dürfen nur in Pfandflaschen verkauft werden.
- d. Der Verkauf von Glühwein etc. und alkoholfreien Heißgetränke erfolgt ab dem Jahr 2021 ausschließlich aus vom Veranstalter ausgewählten Keramikbechern (in 2020 können diese freiwillig erworben werden), Sonderbecher müssen vom Veranstalter genehmigt werden. Die Glühweinbecher/-tassen können beim Veranstalter bezogen werden. Der Pfand- und Verkaufspreis für den Becher wird einheitlich auf 2,00€/Stück festgelegt.

- e. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden. Beschicker mit dem Kernsortiment „Imbiss/ Essensangebot“ dürfen nur alkoholfreie Getränke ausschenken. Der Ausschank alkoholischer Getränke kann hier nur in Absprache mit dem Veranstalter erfolgen. Im Sinne der Etablierung einer hochwertigen Glühweinkultur ist der Ausschank von Winzer-Glühwein empfohlen.
- f. Die Verkaufswaren und -stände sind durch den Veranstalter nicht versichert.

9. Standgeld

a. Standgelder pro Tag pro Quadratmeter Verkaufs- bzw. Bodenfläche:

Kommerzielle Beschicker

Imbiss/ Essensangebot:	4,00 €/m²
Glühwein:	5,00 €/m²
Süßwaren:	1,50 €/m²
Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	150,00 €/pauschal

Gemeinnützige Beschicker

mit Kunstgewerbe/ Verkaufsartikel:	50,00 €/pauschal
mit Glühweinverkauf:	200,00 €/pauschal

Karussells: je nach Größe und Vereinbarung

(Bitte sprechen Sie uns vor Vertragsunterzeichnung darauf an!)

b. Wachdienst

Der Veranstalter stellt einen Wachdienst für die gesamte Marktdauer sowie in der Aufbauwoche ab Mittwoch, 18. November 2020. Der Wachdienst betrifft den Weihnachtsmarkt in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Anteilige Kosten je Marktbesicker: **240,00 €/pauschal**

c. Abfallentsorgung

Die **Abfallentsorgung** wird durch den Bauhof der Stadt Lingen übernommen, die Kosten werden auf alle Beschicker des Weihnachtsmarktes umgelegt:

50,00 €/Woche

d. Stromkosten

Anfallende Stromkosten sind von Ihnen zu entrichten und werden verbrauchsgenau mit 0,35 €/kWh ermittelt.

e. Mietpreise

Mietpreis Weihnachtsbuden für **kommerzielle Beschicker**

Kleine Bude: B 2,50m x T 1,80m = 4,5 m² **380,00 €**

Mittlere Bude: B 3,00m x T 2,00m = 6,0 m² **420,00 €**

Mietpreis Weihnachtsbuden für **gemeinnützige Beschicker**

Kleine Bude: B 2,50m x T 1,80m = 4,5 m² **190,00 €**

Mittlere Bude: B 3,00m x T 2,00m = 6,0 m² **210,00 €**

f. Stornokosten

Sollten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig zurückziehen, fallen folgende Stornokosten an:

bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Standgeldes

bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Standgeldes

g. Anzahlung

Nach Erhalt der Zusage ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Standgeldes bis zum 15.10.2019 auf das Konto

IBAN: DE14266500010000006833, BIC: NOLADE21EMS, Sparkasse Emsland zu überweisen. Geht die Anzahlung nicht rechtzeitig ein, erlischt die erteilte Zusage automatisch ohne weitere Mitteilung seitens des Veranstalters.

Gemeinnützige Beschicker müssen Art und Umfang des gemeinnützigen Zwecks nachweisen.

Die genaue Abrechnung wird im Januar 2021 erstellt und zugesandt. Nur wenn die Rechnung vollständig bezahlt ist, erfolgt eine Bearbeitung der Bewerbung des jeweiligen Beschickers für den jeweils kommenden Lingener Weihnachtsmarkt.

Die Genehmigung zum Ausschank von Alkohol (Glühwein, Punsch etc.) muss gesondert bei der Stadt Lingen beantragt werden. Die Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand berechnet.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt.